

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 4 (1957)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Dennoch

Der Entscheid vom 3. März 1957

Die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz ist in der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 1957 mit rund 361 000 Ja gegen 389 000 Nein abgelehnt worden. 14 Stände nahmen an und 8 Stände haben verworfen. Die deutschschweizerischen Kantone haben in ihrer Gesamtheit knapp angenommen, die welschen dagegen wuchtig verworfen.

«An der Urne spricht das Volk sich selbst sein Urteil.»

An diesen Spruch, der in Amriswil im Gemeindehaus über der Stimmurne steht, müssen wir denken. Die Zeit ist weltpolitisch sehr unsicher. Die Spannungen West-Ost sind wieder offenbar geworden. Die Kriegseignisse um den Suezkanal und die brutale Unterdrückung des ungarischen Freiheitswillens durch die Sowjets waren Warnzeichen. In dieser Lage glaubt ein grosser Teil des Schweizervolkes, vorab die welsche Schweiz, einen umfassenden Schutz der Zivilbevölkerung nicht als Aufgabe des Bundes in der Verfassung verankern zu müssen. Die Empörung über die Ereignisse in Ungarn war demnach doch nur eine kurz andauernde Gefühlsaufwallung. Allzu viele leben in der Schweiz schon im Strom der Sensationen unserer Unterhaltungsindustrie dahin, als dass sie noch fähig und willens wären, sich aufrütteln zu lassen. Es fehlt bereits bedenklich an einem ruhigen, selbständigen Beurteilen der Lage und an einem folgerichtigen, auf weite Sicht planenden Denken, das unabhängig von vordergründigen Teil- und Scheinargumenten

auf das Wesentliche zusteuert und aus den Grundelementen unseres persönlichen und staatlichen Daseins auf ein positives Handeln zielt, mag es von jedem auch persönliche Opfer kosten an Zeit und Gut um des Ganzen willen. Der Wille, alles zu tun, um den möglichen Gefahren eines künftigen Krieges zu wehren, unsere Eigenart, Rechte und Freiheiten durch die Arglist der

Zeit hindurchzuretten, auch in einer neuen Form des Widerstandes, den Zivilschutz, der uns von der technischen Entwicklung des Krieges aufgenötigt wird, ist leider nicht in allen Schichten unseres Volkes lebendig. Man weiss zu wenig oder will es nicht wissen, dass jeder bedroht ist, wo er sich auch befindet, und dass deshalb ein jeder sich selber schützen muss und dass dieser

Auch diese Häuser kann der Mensch wieder aufbauen

Dazu verhelfen jedenfalls — trotz vorläufiger Ablehnung eines Verfassungsartikels — diese schweizerischen Luftschutzformationen in ihrem tatkräftigen Einsatz zur Katastrophenhilfe (Andermatt, 1951, nach dem Lawinenwinter).

Photo Hans Steiner, Bern

